

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-0743/06-III

für die öffentliche Sitzung

Jugendhilfeausschuss

22.03.2006

Einreicher: Frau Staeck

Betr.: Änderung der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Annahme der vorliegenden Fassung des Punktes 6 Beschlussfähigkeit der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming mit sofortiger Wirkung. In Folge erlischt der Punkt 6 Abstimmung der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 15.06.1994.

Luckenwalde, den 18.11.2021

Sachverhalt:

Gemäß Punkt 6 Abstimmung der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming, in Kraft getreten am 15.06.1994, war der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 08.02.2006 nicht beschlussfähig.

Durch das Kreistagsbüro wurde die Verwaltung aufgefordert, die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses hinsichtlich der Bestimmungen zur Abstimmung auf die gesetzlichen Grundlagen zu überprüfen und zu ändern.

Die Prüfung auf der Basis der geltenden gesetzlichen Grundlagen: LkrO für das Land Brandenburg, SGB VIII und AGKJHG Landesrecht Brandenburg, ergab die Erforderlichkeit einer Änderung des Punktes 6.

Die geänderten Teile sind optisch durch Grau-Unterlegung dargestellt (siehe Anlage).

Die Änderungen zu Punkt 6 der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming wurden am 21.02.2006 im Unterausschuss Jugendhilfeplanung beraten und in der vorliegenden Fassung einstimmig dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung empfohlen.

Staeck
Amtsleiterin

Anlagen:

6. Beschlussfähigkeit

6.1 Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

6.2 Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

6.3 Bei Beschlussunfähigkeit kann der/die Vorsitzende zu einer zweiten Sitzung einladen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, in dringenden Fällen mindestens 5 Tage. Der Ausschuss ist in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

6.4 Der/die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Er stellt die Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung. Bei Widerspruch entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6.5 Abgestimmt wird durch das Erheben der Hand. Bei Wahlen kann mit Stimmzetteln abgestimmt werden.

6.6 Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben unberührt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.